

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen zu Ordnungen im Handball-Verband Brandenburg
das Erweiterten Präsidium des HVB hat am 07.12.2013 folgende Ordnungen beschlossen:

Schiedsrichterordnung § 3 HVB SRO

- Neu: (2 a) *Die SR Weiterbildung für C, D, E-Kader wird jährlich in den Kreisen, in Abstimmung mit dem SR-Lehrstab des Spielbezirks durchgeführt.*
- (2 b) *Die Z/S-Weiterbildung für den Spielbetrieb in den Spielbezirken wird in den Kreisen durchgeführt.*
- (2 c) *Die Weiterbildung der SR Beobachter, Vereinsbeobachter, SR-Betreuer (Coaches) bzw. SR Kreislehrwarte wird ausschließlich durch den HVB SR Lehrstab durchgeführt.*
- (2 d) *[...] Der Nachweis der Aus- bzw. Weiterbildung ist für die laufende Spielsaison zu erbringen und es erfolgt dann die Freischaltung in nuLiga. [...]*

Schiedsrichterordnung § 4 HVB-SRO

- Neu: (3) *[...] Die SR-Lehrwarte der Spielbezirke sind für die Hochstufung vom E- zum D-Kader verantwortlich.*

Schiedsrichterordnung § 5 HVB-SRO

- Neu: (2) *Schiedsrichter werden für alle Spiele namentlich angesetzt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Spielen für die er angesetzt ist anzutreten und diese zu leiten. Für das Antreten ihrer Schiedsrichter sind die Vereine verantwortlich. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus §77 HVB SpO.*
- Neu (3) *Sollten Schiedsrichter aus wichtigen Gründen eine planmäßige Ansetzung absagen müssen, so haben sie die ihrem Verein mitzuteilen und zu begründen. Der Verein hat bis 5 Tage vor dem Ansetzungstermin (Posteingang) dem Schiedsrichteransetzer schriftlich einen Ersatz aus seinem Verein mitzuteilen. Ein Schiedsrichter, der 3-mal unbegründet nicht angetreten ist, gilt zudem als nicht gemeldeter Schiedsrichter und es ist nach HVB RO zu verfahren.*
- Neu (4) *Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und haben sich körperlich leistungsfähig zu halten. Der Schiedsrichter ist von dieser Pflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In diesem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum festgelegten Termin nachzuholen.*

Vor der Abstimmung wurde erläutert, dass die Regelungen des § 5 dann anzuwenden ist, wenn der Verein durch die Ordnungen verpflichtet ist, Schiedsrichter zu stellen.

Schiedsrichterordnung § 9 HVB-SRO

- Neu: (c) *die Schiedsrichterlehrwarte*

Spielordnung § 13 HVB-SpO

- Neu (2) *Die Spielberechtigung ist unter Verwendung der vom HVB zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu beantragen. In jedem Fall muss ein Original der HVB Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Bei der Erstaussstellung die Kopie der Abstammungs-urkunde / Geburtsurkunde vorzulegen ist.*
- (3) *Die jeweilige Ausweisgebühr wird im nuLiga System berechnet und den Vereinen per Lieferschein mitgeteilt. Die anfallenden Gebühren werden den Vereinen in Rechnung gestellt.*
- (4) *Der Spielausweis ist vom Verein mit einem zeitnahen Lichtbild zu versehen und mit dem Vereinsstempel abzustempeln.*
- (5) *Für Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Verein ist auf dem Spielausweis der Vermerk "Vertragsspieler" sichtbar zu machen, die Dauer des Vertragsrechtes ist einzutragen*

Rechtsordnung § 6 Nr (3/4/5/10/14/16/22/26) HVB-RO

3.	Schuldhaftes Nichtantreten Männer/Frauen - Pokal-und Meisterschaftsspiele	200,-- bis 500,-- €
4.	Schuldhaftes Nichtantreten Jugend- Pokal-und Meisterschaftsspiele	100,--€
5.	Nichtbezahlung einer Rate des Spielklassenbeitrages zum Zahlungstermin eines Jahres ohne vorherige Mahnung bis	500,00 €
10.	pflichtwidriges Nichtantreten eines angesetzten SR pro Spiel	50,00 €
14.	Nichtmeldung der geforderten SR pro Mannschaft und SR	200,00 €
16.	Nichtnachmeldung geforderter SR bis 30.11. d.J. pro SR	200,00 bis 400,00 €
22.	Verstoß gegen IHF Regeln 4:7; 4:8 – pro Verstoß	5,00 €
26.	Einsatz von SR ohne gültige Lizenz (LK A-D) auf Landesebene bei Spielen der Männer, Frauen und Jugend sowie Z/S ohne gültige Lizenz bei den Spielen der JBL, 3.Liga, Oberliga Ostsee-Spree und auf Landesebene bei Spielen der Männer, Frauen und Jugend	20,00 bis 100,00 €

Gebührenordnung § 5 HVB-GBO

b) Sanktionen bei Nichtzahlung

b / 1)

Die Nichtbezahlung der 1. Rate der Spielklassenbeiträge zum 01.07. eines Jahres (Eingang) führt ohne vorherige Mahnung zu einer Geldbuße.

Nichtbezahlte Spielklassenbeiträge bis 31.07. des Jahres führen zum Verlust der Zuordnung der betreffenden Mannschaften in Staffeln des Landesspielbetriebes und gelten als vom Verein zurückgezogen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung der zweiten Rate des Spielklassenbeitrages. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung der 2. Rate zum 15.09. des Jahres mit der Nachfrist zum Ende des Monats.